

SUBMISSIONSREGLEMENT

vom 15. Juni 2004

Stand: 1. Januar 2007

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996¹⁾ und § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾ -

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt in Ergänzung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 und der Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996³⁾ für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Grenchen.

§ 2

Zuständigkeiten Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde wird von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt. Zuständig sind:

- a) die Baudirektion für Bau- und Planungsaufträge in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Umwelt, Stadt- und Raumplanung bis Fr. 500'000.—;
- b) die Bau- Planungs- und Umweltkommission für Bau- und Planungsaufträge in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Umwelt, Stadt- und Raumplanung ab Fr. 500'000.—;
- c) ⁴⁾
- d) die Verwaltungsabteilungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
- e) die Gemeinderatskommission für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, soweit dafür nicht andere Behörden oder Amtsstellen zuständig sind.

¹⁾ Submissionsgesetz, SubG; BGS 721.54

²⁾ BGS 131.1

³⁾ Submissionsverordnung, SubV; BGS 721.55

⁴⁾ § 2 lit. c aufgehoben mit GVB 3416 vom 29. Juni 2006

§ 3

Einladungsver- fahren

¹ Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert den Betrag von 60'000 Franken erreicht. ¹⁾

² Für Aufträge im Bereiche der Informationstechnologie gelten die Schwellenwerte gemäss § 14 Abs. 1 des Submissionsgesetzes. ²⁾

² Der Gemeinderat passt den Schwellenwert von Absatz 1 periodisch der Teuerung sowie den Vorgaben des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts an. ³⁾

§ 4

Ausschreibung

Aufträge im offenen oder im selektiven Verfahren können zusätzlich im Stadtanzeiger ausgeschrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten ist das Submissionsreglement vom 23. Juni 1998 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 15. Juni 2004 (GVB Nr. 2643).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
François Scheidegger

Die Änderungen vom 29. Juni 2006 (GVB Nr. 3416) traten am 1. Juli 2006 in Kraft.

Die Änderungen vom 21. Dezember 2006 (GVB Nr. 3580) traten am 1. Januar 2007 in Kraft.

¹⁾ § 3 Abs. 1 in der Fassung gemäss GVB 3580 vom 21. Dezember 2006.

²⁾ CHF 300'000 im Bauhauptgewerbe, CHF 150'000 im Baunebengewerbe und bei Dienstleistungen, CHF 100'000 bei Lieferungen.

³⁾ § 3 Abs. 2 und 3 in der Fassung gemäss GVB 3416 vom 29. Juni 2006.